

Prüfungsordnung

Allgemeiner Teil

Fakultät Gestaltung

HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Kapitel 1 - Zur Prüfungsordnung und zum Studium

- § 1 Geltungsbereich und Aufbau der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Abschlussprüfung
- § 3 Zu erwerbende Hochschulgrade
- § 4 Strukturierung und allgemeine Dauer der Studiengänge
- § 5 Studienberatung
- § 6 Beendigung des Studiums

Kapitel 2 - Modulprüfungen

- § 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 8 Formen und Arten von Modulprüfungen
- § 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungsleistungen
- § 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungsleistungen

Kapitel 3 - Abschlussprüfung

- § 11 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 12 Teile der Abschlussprüfung
- § 13 Thesis, Kolloquium und Öffentliche Präsentation
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Abschlussprüfung

Kapitel 4 - Allgemeine Regelungen zu Prüfungen

- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung von Fachnoten
- § 16 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 17 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Anerkennung von Modulen und Studienleistungen, die außerhalb der Fakultät erbracht werden
- § 20 Zusätzliche Prüfungsleistungen

Kapitel 5 - Sonstiges

- § 21 Prüfungskommission
- § 22 Prüferinnen und Prüfer
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 24 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen
- § 25 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 26 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Kapitel 1 - Zur Prüfungsordnung und zum Studium

§ 1

Geltungsbereich und Aufbau der Prüfungsordnung

- (1) Der allgemeine Teil dieser Prüfungsordnung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Gestaltung der HAWK Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen (im Weiteren nur HAWK).
- (2) Die besonderen Teile dieser Prüfungsordnung gelten für die jeweilig bezeichneten Studiengänge an der Fakultät Gestaltung der HAWK.
- (3) Der allgemeine Teil der Prüfungsordnung und der entsprechende besondere Teil der Prüfungsordnung bilden zusammen die Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang.
- (4) Der allgemeine Teil der Prüfungsordnung regelt die allgemeine Studienstruktur, die allgemeinen Studienziele und die allgemeinen Prüfungsstandards.
- (5) Ein besonderer Teil der Prüfungsordnung regelt die Besonderheiten eines Studienganges, mindestens
 - die Bezeichnung des Studienganges,
 - den zu erwerbenden Hochschulgrad
 - Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement mit Transcript of Records
 - Besonderheiten der Abschlussprüfung,
 - Studiendauer und Studienstruktur sowie
 - Inhalt, Art und Umfang der für den jeweiligen Studiengang angebotenen Module und die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Abschlussprüfung

- (1) Ziel des Bachelor-Studiums ist die Vermittlung und der Erwerb der für die Berufsqualifizierung notwendigen künstlerischen und wissenschaftlichen Grundlagen, Methodemkompetenzen und berufsfeldbezogene Qualifikationen.

Ziel des Master-Studiums ist die Vermittlung und der Erwerb des aktuell vorhandenen berufsfeldbezogenen Wissens und der Fähigkeit, dieses auf bekannte und neue Probleme anzuwenden, sowie sich auch nach dem Studienabschluss selbstständig neues Wissen und Fähigkeiten anzueignen.

Dadurch sollen die Studierenden zu künstlerisch-wissenschaftlicher Arbeit, zu eigenständigem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Sie sollen im Stande sein, in den beruflichen Tätigkeitsfeldern selbstständig und im Zusammenwirken mit Anderen auf künstlerisch-wissenschaftlicher Grundlage Ergebnisse zu gewinnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (2) Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch diese Prüfung soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Studiums erreicht hat.

§ 3 Zu erwerbende Hochschulgrade

- (1) Nach bestandener Abschlussprüfung an der Fakultät Gestaltung verleiht die Hochschule nach näheren Bestimmungen des besonderen Teils der Prüfungsordnung einen der folgenden Hochschulgrade:

- Bachelor of Arts
- Master of Arts

Darüber stellt die HAWK eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Diploma Supplement mit Transcript of Records in deutscher und in englischer Sprache aus.

- (2) Der akademische Grad des Bachelors wird Studierenden verliehen,

- die Wissen und Verstehen in dem Fachgebiet Gestaltung nachgewiesen haben, das auf der allgemeinen höheren Schulbildung aufbaut und über diese hinaus geht, und sich im Allgemeinen auf einem Niveau befindet, das auf künstlerisch-wissenschaftlichen Lehrbüchern basiert, aber auch teilweise aus den Erkenntnissen der aktuellen künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzungen im Fachgebiet Gestaltung bezogen wird;

- die ihr Wissen und Verstehen auf eine Art und Weise anwenden können, die auf einen professionellen Ansatz gegenüber Arbeit bzw. Beruf hinweist, und über Kompetenzen verfügen, die normalerweise bei der Entwicklung und Untermauerung von Argumenten und bei der Lösung von Problemen im Fachgebiet Gestaltung zur Geltung kommen;

- die in der Lage sind, mindestens im Fachgebiet Gestaltung Daten und Informationen zu sammeln und auszuwerten, die für eine Urteilsbildung, bei der auch relevante soziale, wissenschaftliche oder ethische Fragen berücksichtigt werden, von Bedeutung sind;

- die Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen vermitteln können, sei es einer Zuhörerschaft von Fachleuten oder von Laien;

- die Lernstrategien entwickelt haben, die für eine Fortsetzung der Studientätigkeit auf höherem Niveau mit einem höheren Grad an Selbstständigkeit notwendig sind.

- (3) Der akademische Grad des Masters wird Studierenden verliehen,

- die Wissen und Verstehen nachgewiesen haben, das auf dem, was normalerweise auf dem Niveau des Bachelor erwartet wird, basiert, es erweitert und/oder vertieft, und das als Grundlage für oder Möglichkeit zu Originalität bei der Entwicklung und/oder Anwendung von Ideen dient, nicht selten in einem Forschungskontext; die ihr Wissen und Verstehen und ihre Problemlösungsstrategien in neuen oder ungewohnten Umgebungen in einem breiteren (oder interdisziplinären) Kontext bezogen auf das Fachgebiet Gestaltung anwenden können;

- die in der Lage sind, Wissen zu integrieren, mit Komplexität umzugehen und auch bei unvollständigen oder begrenzten Informationen zu Einschätzungen kommen, die trotzdem das Nachdenken über soziale und ethische Verantwortung mit einbezieht, sofern es mit der Anwendung ihrer Kenntnisse und Einschätzungen verbunden ist;

- die ihre Schlussfolgerungen, und auch das Wissen und die Logik, die ihnen zu Grunde liegen, einer Zuhörerschaft von Fachleuten und Laien gleichermaßen klar und unzweideutig vermitteln können;

- die über Lernstrategien verfügen, die ihnen ermöglichen, ihr Studium größtenteils selbstbestimmt bzw. selbstständig fortzusetzen.

§ 4

Strukturierung und allgemeine Dauer der Studiengänge

- (1) Das Studium ist in den Bachelor- und den Master-Studiengängen modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich zusammen gehörende Lehr- und Lerneinheit. Die angestrebten Lernergebnisse sind für jedes Modul zu definieren. Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Kompetenzen, die verdeutlichen, was die Studierenden nach Abschluss eines Lernprozesses wissen, verstehen oder in der Lage sind zu vollbringen.
- (2) Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. aus Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Projekten oder Exkursionen und aus dem individuellen Selbststudium) zusammensetzen. Sie dauern in der Regel ein Semester. Der mit dem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.
- (3) Module können aus in sich abgeschlossenen Teilen (Units) bestehen.
- (4) Inhalt, Ausgestaltung, Lernziele und zu erwerbende Fachkompetenzen und Schlüsselkompetenzen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulkatalog im besonderen Teil der Prüfungsordnung (§ 32) niedergelegt.
- (5) Die Abstimmung der Lehre und Prüfungen eines Modules, gegebenenfalls mit seinen Units, obliegt dem Modulverantwortlichen, ebenso eine modulbezogene Evaluation, besonders hinsichtlich der angenommenen Arbeitsbelastung (Absatz 8).
- (6) Nach Abschluss eines Moduls mit mindestens der Note „ausreichend“ werden unabhängig von der für das Modul erzielten Prüfungsnote Kreditpunkte (Creditpoints) auf der Basis des European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (7) Kreditpunkte kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand und ermöglichen eine Quantifizierung der angestrebten Lernergebnisse. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand der Studierenden. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und die Vorbereitung und die Teilnahme an Leistungskontrollen und Prüfungen.
- (8) Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.500 bis 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in der Regel in 60 Kreditpunkte (entsprechend 30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand der Studierenden oder des Studierenden von 25 bis 30 Stunden. Ein Kreditpunkt entspricht somit einem Creditpoint nach dem ECTS.
- (9) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen bei einem Bachelor-Studiengang drei Studienjahre, bzw. sechs Studiensemester mit zusammen 180 Kreditpunkten und bei einem Master-Studiengang zwei Studienjahre, bzw. vier Studiensemester mit zusammen 120 Kreditpunkten.
- (10) Die Fakultät Gestaltung stellt durch das Lehrangebot, die Gestaltung des Prüfungsverfahrens und den Aufbau der Studiengänge und Studienverläufe sicher, dass das Studium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Abschlussprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (11) Das Studium enthält Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Der Anteil der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule am Gesamtumfang wird im besonderen Teil der Prüfungsordnung (§ 32) geregelt.
- (12) Der Fakultätsrat kann nach Stellungnahme der Studienkommission das Angebot der Module verändern oder weitere Wahlpflichtmodule einführen, wenn diese hinsichtlich der angestrebten Qualifikation mit den anderen Modulen gleichwertig bleiben oder sind. Die Studierenden wählen nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Wahlpflichtmodule aus.

§ 5
Studienberatung

- (1) Die Beratung zu Fragen der individuellen Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von den Lehrenden in den jeweiligen Studiengängen durchgeführt.

§ 6
Beendigung des Studiums

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche im besonderen Teil der Prüfungsordnung vorgegebenen Modulprüfungsleistungen (§ 32) und Abschlussprüfungsleistungen (§ 30) mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Das Studium ist erfolglos beendet, wenn ein Teil der Abschlussprüfung (§ 12) mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Kapitel 2 - Modulprüfungen

§ 7

Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Studierenden melden sich schriftlich bei der Prüfungskommission oder der von ihr beauftragten Person für die Prüfungsleistungen an. Die Anmeldung geschieht in der Regel gemeinsam mit der endgültigen Einschreibung zur Teilnahme an einem Modul, nach den Modulwahlen in der Regel in der ersten Einführungslehrveranstaltung, oder innerhalb des von der Prüfungskommission festgesetzten Zeitraumes.

Abmeldungen von Prüfungsleistungen müssen spätestens vier Wochen nach Modulbeginn bei der Prüfungskommission oder der von ihr beauftragten Person vorliegen.
- (2) Zugelassen wird, wer die nach der Modulbeschreibung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (3) Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt durch hochschulöffentlichen Aushang spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung oder die Versagung erfolgt durch hochschulöffentlichen Aushang spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn.

§ 8

Formen und Arten von Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Die Modulprüfung besteht aus einer Gesamt- oder mehreren Teilprüfungsleistungen. Die Teilprüfungsleistungen werden benotet und entsprechend des studentischen Arbeitsaufwandes (studentischer Workload) gewichtet zu einer Gesamtnote zusammengeführt. Die Prüfungsarten auch der einzelnen Teilprüfungsleistungen sind im besonderen Teil der Prüfungsordnung (§ 32) festgelegt.
- (2) Die Prüfungsleistungen sind hinsichtlich ihrer Art darauf auszurichten, vielfältige Kenntnisse und Fähigkeiten zu erfassen. Dabei empfiehlt sich die Kombination verschiedener Prüfungsarten. Stehen im besonderen Teil der Prüfungsordnung (§ 32) verschiedene Prüfungsarten zur Wahl, wird die Prüfungsart und deren Prüfungsdauer durch die Prüferin bzw. den Prüfer festgelegt.
- (3) Modulprüfungen werden grundsätzlich von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgenommen. Bei einer Kollegialprüfung geben beide Prüfenden eine eigenständige Bewertung ab, aus der die Gesamtbewertung gemittelt wird. Die Beisitzerin oder der Beisitzer nimmt an der Prüfung Teil oder bekommt Einsicht in alle Prüfungsunterlagen und ist vor der endgültigen Notenfestsetzung zu hören.

Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungen, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von allen Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) Alle Prüfer in einem Modul stimmen sich über Prüfungsart und -dauer miteinander ab und der Modulverantwortliche informiert darüber schriftlich die Prüfungskommission bis drei Wochen nach Beginn des Vorlesungsbetriebes, sofern diese von den Angaben in der Modulbeschreibung abweichen oder dort nicht eindeutig geregelt sind. Die Prüfungskommission informiert darüber die Studierenden rechtzeitig durch

hochschulöffentlichen Aushang und über Prüfungsart, Prüfungsdauer und sämtlich Prüfungstermine, zu denen sie zu erbringen sind.

- (5) Prüfungsarten nach Maßgabe des besonderen Teils der Prüfungsordnung (§ 32) sind:
1. Projektarbeit (Absatz 6)
 2. Studienarbeit (Absatz 7)
 3. mündliche Prüfung (Absatz 8)
 4. Referat (Absatz 9)
 5. Klausur (Absatz 10)
 6. Praxisbericht (Absatz 11)
 7. Arbeitsmappe (Absatz 12)
- (6) Eine Projektarbeit ist eine betreute Bearbeitung einer komplexen, fachpraxisorientierten Aufgabenstellung. Die Durchführung erfolgt Semester begleitend in Einzel- oder Gruppenarbeit. Im zeitlichen Ablauf des Modules sind aus der Fachpraxis entlehnte Prüfungsteilleistungen zu erbringen, die in ihrer Summe die Prüfungsleistung ergeben.
- (7) Eine Studienarbeit ist
- die selbstständige schriftliche, zeichnerische und / oder audiovisuelle Bearbeitung einer fachspezifischen oder Fächer übergreifenden Aufgabenstellung,
 - die fachgerechte Erarbeitung eines Entwurfs,
 - die Erstellung einer Dokumentation von Rechnerprogrammen oder
 - eine berufspraktische Übung.
- Die Bearbeitung erfolgt Semester begleitend in Einzel- oder Gruppenarbeit. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise erläutert werden.
- (8) In einer mündlichen Prüfung soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er
- die Inhalte des Faches weiß,
 - sein Wissen artikulieren und
 - Fachfragen beantworten kann.
- Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu 10 Studierende gleichzeitig statt. Die von den Prüfenden festzulegende Dauer beträgt mindestens 15 Minuten je Studentin oder Student, mindestens 30 Minuten je Studentin oder Student bei der zweiten und dritten Wiederholungsprüfung. Die wesentlichen Themen, der Verlauf der Prüfung sowie die Erwägung der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von allen Prüfenden zu unterschreiben.
- (9) Ein Referat ist die eigenständige Bearbeitung einer fachspezifischen Teilaufgabe. Sie umfasst
- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einer fachspezifischen oder Fächer übergreifenden Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum,

- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie einer Präsentation unter Einsatz visualisierender Medien und
 - eine anschließende Diskussion.
- (10) In einer Klausur soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- Die Bearbeitungsdauer, die zugelassenen Hilfsmittel und die mögliche Aufteilung in unterschiedliche Prüfungsteilleistungen werden im besonderen Teil der Prüfungsordnung (§ 32) geregelt.
- (11) Ein Praxis- Projektbericht ist die Darstellung einer projektbezogenen praktischen Tätigkeit im PraxisProjekt –Modul.
- Er soll erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, Studium und Praxis verbinden zu können oder die im Studium erworbenen Kompetenzen in der Praxis anwenden zu können.
- (12) Eine Arbeitsmappe ist die Zusammenstellung der im Verlauf des Semesters erstellten Arbeiten und Übungen eines Moduls (künstlerische Arbeiten, Entwürfe, Referate, Hausarbeiten, am Rechner erstellte Arbeiten etc.), die zum Prüfungstermin abgegeben werden muss.
- (13) Prüfungen anderer Art können im besonderen Teil der Prüfungsordnung festgelegt werden, wenn diese sachgerecht sind und hinsichtlich Anforderungen und Verfahren Gleichwertigkeit mit den Prüfungsleistungen gemäß den Absätzen 6 bis 12 besteht.
- (14) Geeignete Arten von Prüfungen können in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer kann die Prüfungskommission beschließen, dass Prüfungen nur in Form einer Gruppenleistung erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (15) Macht die Studentin oder der Student durch ärztliche Bescheinigung glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, sind auf Beschluss der Prüfungskommission die Prüfungsleistungen unter entsprechend angepassten Prüfungsbedingungen, z. B. innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form, zu erbringen. Die Prüfungskommission kann in Zweifelsfällen den Nachweis der Behinderung durch ein amtsärztliches Attest führen lassen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (16) In den nachfolgend aufgeführten Fällen ist entsprechend Absatz 15 zu verfahren:
- Schwangerschaft,
 - Geburt,
 - die Pflege eines Kindes, für das Personensorge zusteht und das im eigenen Haushalt lebt,
 - die Pflege von nahen Angehörigen, die dauernd krank oder behindert sind.
- Der Nachweis wird durch ärztliche oder amtliche Bescheinigung geführt.

§ 9**Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungsleistungen**

- (1) Studierende sowie andere Mitglieder der Hochschule sind bei berechtigtem Interesse als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungsleistungen zuzulassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Einverständnis erklärt.

§ 10**Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungsleistungen**

- (1) Eine Modulprüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Ein Modul ist nur bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungen bestanden sind.
- (2) Eine Modulprüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) Jede erstmalig nicht bestandene Modulprüfungsleistung kann im Regelfall zweimal wiederholt werden. Die Prüfungskommission legt die Prüfungsart der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 8 (5) neu fest. Wiederholungsprüfungen sind spätestens in dem auf den misslungenen Versuch folgenden Semester abzulegen. Für Prüfungsleistungen, für die nur jährlich eine Veranstaltung angeboten wird, können abweichende Wiederholungsfristen festgelegt werden. Bei Studienarbeiten und Praxisberichten kann auf Antrag des zu Prüfenden die Prüfungskommission einen zweckmäßigen Abgabetermin festlegen. Bei Versäumnis dieses Termins oder bei einem Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung muss bei der Prüfungskommission beantragt werden und ist nur in zwei Modulen eines Studienganges zulässig.
- (5) Um die Summe der Wiederholungsmöglichkeiten von Modulprüfungsleistungen zu beschränken, kann die Fakultät in einer Regelung beschließen, für nicht bestandene Prüfungen Maluspunkte mit einer Höchstgrenze zu vergeben.

Kapitel 3 - Abschlussprüfung

§ 11

Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich innerhalb der von der Prüfungskommission gesetzten und durch hochschulöffentlichen Aushang bekanntgemachten Meldefrist und in von der Prüfungskommission vorgegebener Form zu stellen.
- (2) Abmeldungen von der Abschlussprüfung müssen spätestens sieben Tage vor Beginn der Prüfung bei der Prüfungskommission vorliegen.
- (3) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die nach dem besonderen Teil der Prüfungsordnung (§ 32) geforderten Module erfolgreich abgeschlossen hat und mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Abschlussprüfung an der HAWK für den entsprechenden Studiengang immatrikuliert war.
- (4) Davon abweichend kann auch eine Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgen, wenn noch nicht alle erforderlichen Module bestanden sind. Dies setzt voraus, dass ein Nachholen der noch fehlenden Leistungen innerhalb des Semesters, in dem die Abschlussprüfung abgelegt werden soll, ohne Beeinträchtigung der Abschlussprüfung erwartet werden kann.
- (5) Die Bekanntgabe der endgültigen Prüfungstermine erfolgt durch hochschulöffentlichen Aushang spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn.
- (6) Die Zulassung zur Prüfung oder die Versagung erfolgt durch Zeichnung des Studiendekans spätestens zum Semesterbeginn.

§ 12

Teile der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung setzt sich aus drei Teilen zusammen:
 - Thesis
 - Kolloquium
 - Öffentliche Präsentation

§ 13

Thesis, Kolloquium und Öffentliche Präsentation

- (1) Die Thesis soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine angemessene Aufgabenstellung selbstständig nach künstlerischen und / oder wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Betreuung der Thesis wird von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer nach § 22 Absatz 1 übernommen; mindestens eine bzw. einer von diesen muss Professorin oder Professor der HAWK an der Fakultät Gestaltung sein.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat schlägt der Prüfungskommission die Prüfenden für ihre oder seine Thesis vor.
- (4) Das Thema wird von den Prüfenden nach Anhörung der Studentin oder des Studenten festgelegt und durch die Prüfungskommission in aktenkundiger Form ausgegeben. Thema und Aufgabenstellung der Thesis müssen dem Ziel des Studiums und dem Zweck der Abschlussprüfung (§ 2), dem zu erwerbenden Hochschulgrad (§ 3) und der Bearbeitungszeit gemäß des besonderen Teiles der Prüfungsordnung (§ 30 Absatz 2) entsprechen.

- (5) Die Thesis kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn die Prüfungskommission dem zustimmt. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studentin oder des Studenten muss auf Grund der Angabe von objektiven Kriterien eindeutig abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Thesis wird im besonderen Teil der Prüfungsordnung (§ 30 Absatz 2) festgelegt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Erhält eine Studentin nach Ausgabe des Themas Kenntnis über ihre Schwangerschaft, kann das Thema zurückgegeben werden, ohne dass Satz 2 Anwendung findet.
- (7) Bei der Abgabe der Thesis haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (8) Die Thesis ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder ihrem oder seinem Beauftragten abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Schriftliche und vergleichbare Teile sind in zweifacher Ausfertigung abzugeben.
- (9) Die Thesis ist innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Abgabe durch die Prüfenden zu bewerten.
- (10) Nach abschließender Bewertung verbleibt ein vollständiges Exemplar und/oder eine vollständige digitale Fassung der Thesis in der Fakultät. Die anderen als die schriftlichen oder vergleichbaren Teile, wie Pläne, Modelle und Ähnliches, werden der Studentin oder dem Studenten gegen eine ausreichende Dokumentation dieser Teile zurückgegeben.
- (11) Das Kolloquium erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe der Thesis. Im Kolloquium hat die Studentin oder der Student nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, Fächer übergreifend und Problem bezogen Fragestellungen selbstständig auf künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse der Thesis in einem Fachgespräch zu verteidigen.
- (12) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Thesis als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer dieses Kolloquiums beträgt je Studentin oder Student in der Regel 30 Minuten. § 9 gilt entsprechend.
- (13) Die Leitung des Kolloquiums hat eine Vertreterin oder ein Verteter der Prüfungskommission. Sie oder er führt Protokoll und nimmt nicht aktiv an der Prüfung Teil. Eine Studentin oder ein Student eines höheren Fachsemesters ist bei dem Kolloquium und der anschließenden Beratung über die Bewertung der Prüfung Beisitzerin oder Beisitzer. § 21 Absatz 9 gilt entsprechend.
- (14) Die Ergebnisse der Thesis werden in einer Öffentlichen Präsentation als Kurzvortrag durch die Studierende bzw. den Studierenden oder die Studierenden vorgestellt. Die Präsentation ist eine eigenständige Prüfungsleistung der Abschlussprüfung.
- (15) Zur Präsentation wird zugelassen, wer sowohl Thesis als auch Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat.
- (16) Die Prüferinnen und Prüfer („Jury“) der Öffentlichen Präsentation im Sinne von § 22 werden von der Prüfungskommission bestellt und eingesetzt.

§ 14**Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Abschlussprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn Thesis und Kolloquium jeweils von jedem Prüfer mit mindestens „ausreichend“ und die Öffentliche Präsentation insgesamt mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn ein Teil mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Studiendekanin oder der Studiendekan hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Die Thesis und das Kolloquium kann, wenn ein Teil mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Bearbeitung der Wiederholung erfolgt im allgemeinen Verlauf des folgenden Semesters gemeinsam mit den anderen Abschlussprüfungen.
- (6) Eine Rückgabe des neuen Themas bei der Wiederholung der Thesis ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 13 Absatz 6) Gebrauch gemacht worden ist.
- (7) Die Wiederholung einer bestandenen Abschlussprüfungsleistung ist nicht zulässig.

Kapitel 4 - Allgemeine Regelungen zu Prüfungen

§ 15

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung von Fachnoten

- (1) Die Prüfungsleistung wird bis zum Ende des jeweiligen Verwaltungssemesters von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet; die Ergebnisse sind hochschulöffentlich durch Aushang bekannt zu geben.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | | |
|---------------|---|---------------------|---|---|
| 1,0; 1,3 | = | „sehr gut“ | = | eine besonders hervorragende Leistung; |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = | „gut“ | = | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = | „befriedigend“ | = | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,7; 4,0 | = | „ausreichend“ | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht; |
| 5,0 | = | „nicht ausreichend“ | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Mittelwert der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Bei der Berechnung der Mittelwerte werden die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen
- Die Note lautet:
- | | | |
|---|---|---------------------|
| bei einem Mittelwert bis 1.50 | = | „sehr gut“ |
| bei einem Mittelwert über 1,50 bis 2.50 | = | „gut“ |
| bei einem Mittelwert über 2,50 bis 3.50 | = | „befriedigend“ |
| bei einem Mittelwert über 3,50 bis 4.00 | = | „ausreichend“ |
| bei einem Mittelwert über 4.00 | = | „nicht ausreichend“ |
- (4) Besteht die Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, so werden diese benotet, entsprechend des Arbeitsaufwandes (Workload) gewichtet, zu einer Gesamtnote zusammengeführt und auf eine Note nach Absatz 3 errechnet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (5) Bei der Bildung von Gesamtnoten gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.
- (6) Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidungen werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.

- (7) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Noten (ECTS-Grades) wird zunächst folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

| | | | | |
|---|---|-----|---|----------------|
| bei einem Mittelwert bis 1.50 | = | „A“ | = | „excellent“ |
| bei einem Mittelwert über 1,50 bis 2.00 | = | „B“ | = | „very good“ |
| bei einem Mittelwert über 2,00 bis 3.00 | = | „C“ | = | „good“ |
| bei einem Mittelwert über 3,00 bis 3.50 | = | „D“ | = | „satisfactory“ |
| bei einem Mittelwert über 3,50 bis 4.00 | = | „E“ | = | „sufficient“ |
| bei einem Mittelwert über 4.00 | = | „F“ | = | „fail“ |

Sobald nicht nur die Ergebnisse des jeweiligen Jahrgangs, sondern auch die Ergebnisse vorhergehender Jahrgänge vorliegen, so dass sich eine „wandernde Kohorte“ ergibt, kann der Fakultätsrat beschließen, dass die ECTS-Bewertung über die nachstehende prozentuale Verteilung erfolgt, wobei zugleich der Umfang einer „wandernden Kohorte“, die zur Berechnung zugrundegelegt wird, bestimmt wird:

| | | |
|------------------|---|-----|
| die besten 10% | = | „A“ |
| die nächsten 25% | = | „B“ |
| die nächsten 30% | = | „C“ |
| die nächsten 25% | = | „D“ |
| die nächsten 10% | = | „E“ |

Studierende, die eine Modulprüfung nicht erfolgreich absolviert haben, erhalten entweder die Noten „FX“ oder „F“. „FX“ bedeutet „Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“. „F“ bedeutet „Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

- (8) Für eine herausragende Abschlussprüfung kann die Fakultät den Zusatz „Mit Auszeichnung“ aussprechen.

§ 16 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Nach Abschluss des Studiums ist spätestens innerhalb von vier Wochen eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Diploma Supplement mit Transcript of Records jeweils in deutscher und in englischer Sprache nach Muster des besonderen Teiles der Prüfungsordnung (§ 29) auszustellen, alle versehen mit dem Datum des Beschlusses der Prüfungskommission über das erfolgreiche Bestehen des Studiums und der Abschlussprüfung.

- (2) Die Urkunde beurkundet die Verleihung des Hochschulgrades gemäß des besonderen Teiles der Prüfungsordnung. Sie enthält mindestens folgende Angaben:
- Name der Hochschule und der Fakultät
 - verliehener Hochschulgrad
 - Studiengang
 - Name und Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen
 - Unterzeichnung durch die Fakultätsleitung und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission
 - Siegel der HAWK
- (3) Das Zeugnis belegt das erfolgreich abgeschlossene Studium in seinem ganzen Umfang mit sämtlichen Prüfungsleistungen. Es enthält mindestens folgende Angaben:
- Name der Hochschule und der Fakultät
 - vollständige Bezeichnung des Studiengang
 - Name und Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen
 - Thema der Thesis
 - Einzelnoten und Gesamtnote der Abschlussprüfung
 - Liste der erfolgreich abgeschlossenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit Einzelnoten und deren Gesamtnote
 - gegebenenfalls auf Wunsch der Absolventin oder des Absolventen die Ausrichtung des Studiums auf ein geregelteres „Kompetenzfeld“
 - gegebenenfalls auf Wunsch der Absolventin oder des Absolventen eine Liste der zusätzlich erfolgreich abgeschlossenen Module
 - Unterzeichnung durch die Fakultätsleitung und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission
 - Siegel der HAWK
- (4) Das Diploma Supplement ist ein Text mit einheitlichen Angaben zur Beschreibung von Hochschulabschlüssen (Grade, Zertifikate, Prüfungen etc.) und damit verbundener Qualifikationen. Es dient als ergänzende Information zu Urkunde und Zeugnis und soll international und auch national die Bewertung und Einstufung von akademischen Abschlüssen sowohl für Studien- als auch Berufszwecke erleichtern und verbessern.
- Es soll der Diploma Supplement-Vorlage von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES folgen.
- (6) Bei endgültigem Nicht-Bestehen des Studiums erhält die Studentin oder der Student auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung über die von ihr oder ihm erbrachten Leistungen, inklusive aller Fehlversuche, oder eine Bescheinigung über alle bestandenen Prüfungen.
- (7) Beim Verlassen der HAWK oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Thesis nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 17**Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

- (1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin oder der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde die Zulassung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch einen Bescheid nach § 16 (6) zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die den Abschluss eines Studiums bestätigende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfungsleistung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18**Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis spätestens vier Wochen nach Modulteilnahmebestätigung, schriftlich ohne Angabe von Gründen aus einer Modulteilnahme und somit von einer abzulegenden Prüfung abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studentin oder der Student ohne triftige Gründe:
 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder den Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht einhält, ohne sich fristgerecht abgemeldet zu haben
 2. nach Beginn der Prüfungsleistung von dieser zurücktritt oder
 3. die Wiederholungsprüfung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Die Prüfungskommission kann in Zweifelsfällen den Nachweis der Erkrankung durch eine amtsärztliche Bescheinigung führen lassen. Bei Krankheit eines zu erziehenden Kindes oder einer zu pflegenden Person ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, bestimmt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (5) Versucht die Studentin oder der Student das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stört, wird von der jeweiligen Aufsichtsperson von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Studentin oder der Student kann einen begründeten Antrag stellen, dass die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 von der Prüfungskommission überprüft wird.

§ 19**Anerkennung von Modulen und Studienleistungen, die außerhalb der Fakultät erbracht werden**

- (1) Die Leistungspunkte von Modulen/Studienleistungen aus einem anderen Studiengang werden von der Prüfungskommission angerechnet, soweit diese Module/Studienleistungen einer entsprechenden Modulgruppe zuzuordnen und urkundlich nachgewiesen sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen vorzunehmen.
- (2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Modulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weiter gehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit. Zur Klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Weiter gehende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Module aus staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend.
- (4) Bei der Anrechnung von Modulen werden Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Andernfalls wird nur der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 20**Zusätzliche Prüfungsleistungen**

- (1) Die Studierenden können nach Maßgabe des besonderen Teils der Prüfungsordnung in weiteren als in vorgeschriebenen Modulen eine Prüfungsleistung erbringen.
- (2) Das Ergebnis dieser Prüfungsleistung wird auf Antrag im Zeugnis bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) Haben Studierende mehr als die mindestens notwendige Anzahl von Wahlpflichtmodulen erfolgreich absolviert, wird bei der Erstellung des Zeugnisses und für die Ermittlung der Gesamtnote ohne Antrag automatisch die bessere Note herangezogen. Auf Basis eines schriftlichen Antrages kann auch ein Fach mit einer schlechteren Note im Zeugnis ausgewiesen werden, wobei dann diese Note auch in die Berechnung der Gesamtnote eingeht.

Kapitel 5 - Sonstiges

§ 21

Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat mindestens eine Prüfungskommission bestellt. Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse zu allen Fragen, die die Durchführung von Prüfungsleistungen betreffen. Die Prüfungskommission kann auch durch die Studienkommission bestellt sein.
- (2) Gibt es mehr als eine Prüfungskommission, wird jeder Studiengang einer der existierenden Prüfungskommissionen zugeordnet. Den Prüfungskommissionen gehören jeweils an:
 - Studiendekanin / Studiendekan (ohne Stimmrecht) als Vorsitzende / Vorsitzender
 - drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten und stellvertretend den Vorsitz übernehmen können
 - ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist
 - zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden
- (3) Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Studiendekanin / der Studiendekan kann ein Mitglied aus der Professorengruppe als seinen Vertreter / seine Vertreterin einsetzen. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die Studiendekanin / der Studiendekan oder das sie oder ihn vertretende Mitglied und ein Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (6) Für die Prüfungskommission gilt die Geschäftsordnung der HAWK. Über die Sitzungen der Prüfungskommissionen werden Niederschriften geführt.
- (7) Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Vorsitzende / der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie / er berichtet der Prüfungskommission über diese Tätigkeit. Eine von ihr / ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (8) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (9) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Studiendekanin oder den Studiendekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 22

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungsleistungen können nur Mitglieder und Angehörige der HAWK, einer anderen Hochschule oder Außenstehende bestellt werden, die in dem betreffenden Modul oder einem Teilgebiet dieses Modules zur selbstständigen Lehre befähigt sind.

Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die nicht zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, sowie in beruflicher Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die nicht Mitglieder der HAWK sind, können in geeigneten Modulen oder Prüfungsgebieten von der Prüfungskommission zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

Zu Prüferinnen oder Prüfern bzw. zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellte Personen müssen mindestens die durch die Abschlussprüfung des Studienganges festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen oder zweifelsfrei anerkannte Fachleute in dem zu prüfenden Gebiet sein.

- (2) Die Durchführung und Bewertung von Modulprüfungen erfolgt durch die Modulverantwortliche als Prüferin oder den Modulverantwortlichen als Prüfer, sofern die Prüfungskommission nichts anderes beschließt. Der oder die Modulverantwortliche schlägt der Prüfungskommission eine geeignete Person als weitere Prüferin oder weiteren Prüfer oder als Beisitzerin oder Beisitzer im Sinne von § 8 (3) vor.

Teilprüfungsleistungen können von den dafür eigenverantwortlich Lehrenden durchgeführt und bewertet werden, sofern die Prüfungskommission nicht anderes beschließt.

- (3) Die Bewertung der Abschlussprüfung (Thesis, Kolloquium, Öffentliche Präsentation) wird von je mindestens zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer vorgenommen.
- (4) Die Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfungsleistung, durch Aushang bekannt gegeben werden, sofern diese nicht die Modulverantwortlichen und gegebenenfalls die anderen in einem Modul eigenverantwortlich Lehrenden sind.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung bei der Prüfungskommission zu stellen. Diese bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Prüfungskommission weist die Studierenden zu Beginn des Studiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Die Prüfungskommission kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere Zulassung zur Prüfungsleistung, Versagen der Zulassung, Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Anmeldungs- und Prüfungstermine, durch Aushang bekannt gemacht werden.
- (3) Bei hochschulöffentlichen Bekanntmachungen sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 25 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet und die Einwände des Prüflings konkret und substantiiert sind, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Die Prüfungskommission kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach §22 besitzen. Der Studentin oder dem Studenten und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Ist der Widerspruch begründet, beschließt die Prüfungskommission, dass die Prüfungsleistung erneut bewertet oder die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (5) Ist der Widerspruch nicht begründet, beschließt die Prüfungskommission, dass die bisherige Bewertung der Prüfungsleistung bestehen bleibt.
- (6) Der Widerspruch wird innerhalb eines Monats vom Vorsitzenden der Prüfungskommission beschieden.
- (7) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der HAWK die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 26
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Dieser allgemeine Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach seiner Bekanntgabe im Verkündungsblatt der HAWK für alle Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Gestaltung in Kraft.
- (2) Für Studierende, die an der Fakultät Gestaltung im Diplomstudiengang immatrikuliert sind, gilt die bisherige Diplomprüfungsordnung.
- (3) Das Studienangebot (Vorlesungen, Übungen, Seminare etc.) für den an der Fakultät Gestaltung bestehenden Diplomstudiengang wird bis zum Ende der Regelstudienzeit angeboten. Betreuungsangebote und Gelegenheit zur Prüfung besteht darüber hinaus für zwei Folgesemester. Danach legen die Prüfenden die Prüfungsart für noch ausstehende Prüfungen fest.
- (4) Studierenden in dem Diplomstudiengang kann auf Antrag bis zum Ende des zweiten Semesters ein Wechsel in den Bachelor-Studiengang der Fakultät Gestaltung gewährt werden. Die Anerkennung der bis zum Zeitpunkt der Antragstellung geleisteten Prüfungsleistungen wird von der Prüfungskommission durchgeführt.

Prüfungsordnung
(Stand: 01.09.2005)

Besonderer Teil

Bachelor-Studiengang „Gestaltung“

Fakultät Gestaltung
HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen

- § 27 Bezeichnung des Studiengangs
- § 28 zu erwerbender Hochschulgrad
- § 29 Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 30 Abschlussprüfung
- § 31 Studiendauer und Studienstruktur
- § 32 Inhalt, Art und Umfang der angebotenen Module
und die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen
- § 33 Inkrafttreten

- Anlage 1 Bachelor-Urkunde
- Anlage 2 Bachelor-Zeugnis
- Anlage 3 Diploma Supplement
- Anlage 4 Studienstruktur - Übersicht / Auswahlkatalog - Übersicht
- Anlage 5 Modulkatalog

§ 27**Bezeichnung des Studiengangs**

- (1) Der Studiengang trägt die Bezeichnung „Gestaltung“.
- (2) Der Studiengang ist ein künstlerisch-wissenschaftliches Studium im Sinne des NHG.

§ 28**Zu erwerbender Hochschulgrad**

- (1) Nach erfolgreichem Studium und bestandener Abschlussprüfung verleiht die HAWK folgenden Hochschulgrad:
Bachelor of Arts (abgekürzt B.A.)

§ 29**Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement**

- (1) Über die Verleihung des Hochschulgrades stellt die HAWK eine Urkunde, über den erfolgreichen Abschluss des Studiums und der Abschlussprüfung ein Zeugnis und ein Diploma Supplement aus.
- (2) Die Urkunde entspricht dem Muster in Anlage 1.
- (3) Das Zeugnis entspricht dem Muster in Anlage 2.
- (4) Das Diploma Supplement entspricht dem Muster in Anlage 3.
- (5) Auf dem Zeugnis wird die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung nach § 30 (6), die Gesamtbewertung der Modulprüfungen nach § 32 (5) und die Gesamtnote ausgewiesen. Die Gesamtnote errechnet sich nach folgendem Gewichtungsschlüssel:
 - Gesamtbewertung der Modulprüfungen 2fach
 - Gesamtbewertung der Abschlussprüfung 1fach
 - Gesamtnote = Summe der gewichteten Bewertungen geteilt durch 3Die Gesamtnote wird gemäß §15 (3) berechnet und mit der ECTS-Note gemäß § 15 (7) ausgewiesen.

§ 30**Abschlussprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung nach § 2 (2) besteht aus den in § 12 (1) genannten und in § 13 beschriebenen Teilen.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt 360 Arbeitsstunden in einem Zeitfenster von 8 Wochen zwischen Ausgabe des Themas und Abgabe der Gesamtarbeit.
- (3) Der Zeitpunkt des Kolloquiums wird von der Prüfungskommission festgelegt.
- (4) Der Zeitpunkt und die Dauer der Öffentlichen Präsentation wird von der Prüfungskommission festgelegt.
- (5) Die einzelnen Teile der Abschlussprüfung werden eigenständig bewertet und auf dem Zeugnis mit den Bewertungen gemäß §15 (2 und 3) sowie den ECTS-Noten gemäß § 15 (7) ausgewiesen.

(6) Die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung erfolgt nach folgendem Gewichtungsschlüssel:

- Thesis 3fach
- Kolloquium 1fach
- Öffentliche Präsentation 1fach
- Gesamtbewertung = Summe der gewichteten Bewertungen geteilt durch 5

Die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung wird gemäß §15 (3) berechnet und mit der ECTS-Note gemäß § 15 (7) ausgewiesen.

§ 31

Studiendauer und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 4 (9) drei Studienjahre, bzw. sechs Studiensemester mit zusammen 180 Kreditpunkten.
- (2) Die Studienstruktur ist in der Anlage 4 dargestellt.

§ 32

Inhalt, Art und Umfang der angebotenen Module und die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen

- (1) Es werden Pflichtmodule (PM) und Wahlpflichtmodule (WPM) angeboten. Pflichtmodule sind zu belegen und abzuschließen. Alternative Wahlpflichtmodule sind jeweils zu einer Modulgruppe zusammengefasst und in einer Auswahlkatalog-Übersicht dargestellt (Anlage 4). Wahlpflichtmodule sind gemäß der quantitativen Vorgabe innerhalb der einzelnen Modulgruppen in der Studienstruktur-Übersicht (Anlage 4) nach Maßgabe des tatsächlichen Angebots auszuwählen.
- (2) Folgt die Studentin oder der Student bei seiner Auswahl der Wahlpflichtmodule einer besonderen Empfehlung der Fakultät für ein „Kompetenzfeld“, kann dies auf dem Zeugnis als Zusatz entsprechend ausgewiesen werden.
- (3) Inhalt, Art und Umfang der Angebotenen Module ist im Modulkatalog (Anlage 5) beschrieben.
- (4) Die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Art der Prüfungsleistungen ist im Modulkatalog (Anlage 5) beschrieben.
- (5) Für die Bildung der Gesamtbewertung der Modulprüfungen im Zeugnis wird jede Note der Pflicht- und Wahlpflichtmodule gewichtet entsprechend der anteiligen Anzahl der Leistungspunkte, die für das Modul im Modulkatalog (Anlage 5) beschrieben sind. Die Gesamtbewertung der Module wird gemäß §15 (3) berechnet und mit der ECTS-Note gemäß § 15 (7) ausgewiesen.

§ 33

Inkrafttreten

- (1) Dieser besondere Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach seiner Bekanntgabe im Verkündungsblatt der HAWK in Kraft.
- (2) Er gilt erstmalig für Studierende, die ihr Bachelor-Studium zum Wintersemester 2005/06 beginnen.

Anlagen

Prüfungsordnung
(Stand: 01.09.2005)

Besonderer Teil

Master-Studiengang „Gestaltung“

Fakultät Gestaltung
HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen

- § 27 Bezeichnung des Studiengangs
- § 28 zu erwerbender Hochschulgrad
- § 29 Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 30 Abschlussprüfung
- § 31 Studiendauer und Studienstruktur
- § 32 Inhalt, Art und Umfang der angebotenen Module
und die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen
- § 33 Inkrafttreten

- Anlage 1 Master-Urkunde
- Anlage 2 Master-Zeugnis
- Anlage 3 Diploma Supplement
- Anlage 4 Studienstruktur - Übersicht / Auswahlkatalog - Übersicht
- Anlage 5 Modulkatalog

§ 27

Bezeichnung und Orientierung des Studiengangs

- (1) Der Studiengang trägt die Bezeichnung „Gestaltung“.
- (2) Der Studiengang ist ein künstlerisch-wissenschaftliches Studium im Sinne des NHG.
- (3) Der Studiengang ist ein „anwendungsorientierter“ Studiengang gemäß den Strukturvorgaben der KMK vom 10.10.2003 (AR 2004).

Die Ausbildung hat das Ziel, aktuell vorhandenes Wissen zu lehren und die Fähigkeit zu Vermitteln, dieses auf bekannte und neue Probleme anzuwenden, sowie sich auch nach dem Studienabschluss selbstständig neues Wissen und neue Fähigkeiten anzueignen. Bei diesen Studienzielen liegen die Schwerpunkte auf der Vermittlung von:

- studiengangsspezifischem Fachwissen in Verbindung mit theoretischem Basiswissen, das die weitere Aneignung und
- Einordnung von künstlerisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen in der beruflichen Praxis ermöglicht,
- methodisch-analytischen Fähigkeiten und zugleich synthetischer Fähigkeiten der kontextspezifischen Anwendung von Methoden und Kenntnissen, sowie
- berufsfeldspezifischen Schlüsselqualifikationen, insbesondere der Fähigkeit zur Kooperation mit fachfremden Partnern und der Auseinandersetzung mit kunst- und wissenschaftsexternen Anforderungen.

§ 28

Zu erwerbender Hochschulgrad

- (1) Nach erfolgreichem Studium und bestandener Abschlussprüfung verleiht die HAWK folgenden Hochschulgrad:
Master of Arts (abgekürzt M.A.)

§ 29

Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Über die Verleihung des Hochschulgrades stellt die HAWK eine Urkunde, über den erfolgreichen Abschluss des Studiums und der Abschlussprüfung ein Zeugnis und ein Diploma Supplement aus.
- (2) Die Urkunde entspricht dem Muster in Anlage 1.
- (3) Das Zeugnis entspricht dem Muster in Anlage 2.
- (4) Das Diploma Supplement entspricht dem Muster in Anlage 3.
- (5) Auf dem Zeugnis wird die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung nach § 30 (6), die Gesamtbewertung der Modulprüfungen nach § 32 (5) und die Gesamtnote ausgewiesen. Die Gesamtnote errechnet sich nach folgendem Gewichtungsschlüssel:

- Gesamtbewertung der Modulprüfungen 2fach
- Gesamtbewertung der Abschlussprüfung 1fach
- Gesamtnote = Summe der gewichteten Bewertungen geteilt durch 3

Die Gesamtnote wird gemäß §15 (3) berechnet und mit der ECTS-Note gemäß § 15 (7) ausgewiesen.

§ 30 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung nach § 2 (2) besteht aus den in § 12 (1) genannten und in § 13 beschriebenen Teilen.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt 720 Arbeitsstunden in einem Zeitfenster von 16 Wochen zwischen Ausgabe des Themas und Abgabe der Gesamtarbeit.
- (3) Der Zeitpunkt des Kolloquiums wird von der Prüfungskommission festgelegt.
- (4) Der Zeitpunkt und die Dauer der Öffentlichen Präsentation wird von der Prüfungskommission festgelegt.
- (5) Die einzelnen Teile der Abschlussprüfung werden eigenständig bewertet und auf dem Zeugnis mit den Bewertungen gemäß §15 (2 und 3) sowie den ECTS-Noten gemäß § 15 (7) ausgewiesen.
- (6) Die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung erfolgt nach folgendem Gewichtungsschlüssel:
 - Thesis 3fach
 - Kolloquium 1fach
 - Öffentliche Präsentation 1fach
 - Gesamtbewertung = Summe der gewichteten Bewertungen geteilt durch 5

Die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung wird gemäß §15 (3) berechnet und mit der ECTS-Note gemäß § 15 (7) ausgewiesen.

§ 31 Studiendauer und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 4 (9) zwei Studienjahre, bzw. vier Studiensemester mit zusammen 120 Kreditpunkten.
- (2) Die Studienstruktur ist in der Anlage 4 dargestellt.

§ 32 Inhalt, Art und Umfang der angebotenen Module und die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen

- (1) Es werden Pflichtmodule (PM) und Wahlpflichtmodule (WPM) angeboten. Pflichtmodule sind zu belegen und abzuschließen. Alternative Wahlpflichtmodule sind jeweils zu einer Modulgruppe zusammengefasst und in einer Auswahlkatalog-Übersicht dargestellt (Anlage 4). Wahlpflichtmodule sind gemäß der quantitativen Vorgabe innerhalb der einzelnen Modulgruppen in der Studienstruktur-Übersicht (Anlage 4) nach Maßgabe des tatsächlichen Angebots auszuwählen.
- (2) Inhalt, Art und Umfang der Angebotenen Module ist im Modulkatalog (Anlage 5) beschrieben.
- (3) Die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Art der Prüfungsleistungen ist im Modulkatalog (Anlage 5) beschrieben.

- (5) Für die Bildung der Gesamtbewertung der Modulprüfungen im Zeugnis wird jede Note der Pflicht- und Wahlpflichtmodule gewichtet entsprechend der anteiligen Anzahl der Leistungspunkte, die für das Modul im Modulkatalog (Anlage 5) beschrieben sind. Die Gesamtbewertung der Module wird gemäß §15 (3) berechnet und mit der ECTS-Note gemäß § 15 (7) ausgewiesen.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Dieser besondere Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach seiner Bekanntgabe im Verkündungsblatt der HAWK in Kraft.
- (2) Er gilt erstmalig für Studierende, die ihr Bachelor-Studium zum Wintersemester 2005/06 beginnen.

Anlagen